

06.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

**Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der
Finanzierungsinstrumente fr die Modernisierung und
nachhaltige Entwicklung der deutschen Hfen****- Antrag der Lnder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Schleswig-Holstein -**

A

Der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen
zu fassen:Vk 1. Zu Nummer 4 Satz 1

In Nummer 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wrter „, die den Erhalt, Ersatz und Neubau der Hafeninfrastruktur in See- und Binnenhfen umfasst und den Lndern einen die Landesverhltnisse in Ksten- und Binnenlndern bercksichtigenden Gestaltungsspielraum zubilligt“ einzufgen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aufgrund der engen Auslegung der anderen Tatbestände in Artikel 91a Grundgesetz steht zu befürchten, dass Erhaltungsmaßnahmen nicht unter den Begriff der „Verbesserung“ im Sinne des Artikels 91a Grundgesetz fallen. Finanzierungshilfen für Erhaltungsmaßnahmen spielen aber eine wichtige Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung der Häfen und sind im Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu TOP 8.3 vom 9./10. Oktober 2024 ebenfalls eingeschlossen.

Die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe explizit für „Häfen“ durch Änderung des Grundgesetzes birgt zudem die Gefahr, dass der Bund über die Gewährung von Finanzmitteln dauerhaft übermäßig Einfluss auf Sachentscheidungen und Länderagenden im Bereich der Häfen nimmt und damit auch die Haushaltsautonomie der Länder langfristig gefährdet.

Um diesen Aspekten im Rahmen des Prüfauftrages und der gegebenenfalls folgenden Änderung von Artikel 91a Grundgesetz Rechnung zu tragen, wird Nummer 4 dahingehend ergänzt beziehungsweise konkretisiert, dass die neue Gemeinschaftsaufgabe den Erhalt, Ersatz und Neubau der Hafeninfrastruktur in See- und Binnenhäfen umfassen und den Ländern einen die Landesverhältnisse in Küsten- und Binnenländern berücksichtigenden Gestaltungsspielraum zubilligen soll.

Wi 2. Zu Nummer 4a - neu -

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:

„4a. Die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Häfen“ darf nicht dazu führen, dass die Finanzierung der anderen Gemeinschaftsaufgaben verringert wird. Deren Beibehalt ist für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Industriestandortes Deutschland insbesondere für die Sicherung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen, für die Finanzierung der Transformation der Wirtschaft und das Gelingen der Energiewende in Deutschland unabdingbar.

Zudem muss die Hafeninfrastruktur auch für die Binnenländer begleitbar bleiben – entweder weiterhin für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder durch die Öffnung der neuen Gemeinschaftsaufgabe für alle Länder.“

B

3. Der federführende **Finanzausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.